

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0019-I.2/2018  
Zu GZ. BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch / DW 3992  
E-Mail: [karin.lauritsch@bmeia.gv.at](mailto:karin.lauritsch@bmeia.gv.at)

An: **BMBWF - Begutachtung**  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Kopie: Parlament – Begutachtungsverfahren  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMBWF; BG mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

## **In inhaltlicher Hinsicht**

### **I. Allgemeines**

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht scheinen aus Sicht des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres als äußerst begrüßenswerte Maßnahme. Das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht ist oft der Beginn einer Entwicklung, die im schlimmsten Fall den Schulabbruch von Jugendlichen zur Folge hat. Den Schulen kommt eine wesentliche Rolle zu, um frühzeitig Maßnahmen zu setzen und eine Kultur des Wegschauens zu vermeiden. Diese Möglichkeit würde den Schulen durch die geplante Ermächtigung der Schulleiterin/des Schulleiters zur Setzung spezialpräventiver Sofortmaßnahmen, wie der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht, eingeräumt werden.

## **II. Zu Art. 3 Z 2 (§ 16 Schulpflichtgesetz 1985)**

Vor dem Hintergrund des § 21 Abs. 2 Z 5 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idgF, wird angeregt, die in § 16 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 genannten Datenarten um das Datenkriterium der „Staatsangehörigkeit“ der SchülerInnen zu ergänzen und dies dementsprechend auch in § 16 Abs. 2 leg. cit. aufzunehmen. Eine solche Datenverarbeitung stünde zum einen im Einklang mit § 3 Abs. 1 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 idF BGBl. I Nr. 138/2018, und würde zum anderen wesentlich dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn über die Integration von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft in Österreich dienen.

Wien, am 6. März 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)